

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

14. September 2015

Antwort zur Anfrage 13066 von Jean-Pierre Gallati, SVP, betreffend Gemeindeammann: Rückerstattung von Entschädigungen (Honorare und Spesen) aus dem Nebenamt als Verwaltungsrat der BDWM Transport AG

Sehr geehrte Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wer hat veranlasst, dass die BDWM dem Gemeindeammann persönlich (privat) für das Geschäftsjahr 2014 einen Betrag von CHF 2'000.00 als Teil-Entschädigung für seine VR-Tätigkeit überweist?

Antwort

Die Zahlung wurde von der BDWM Transport AG, welcher Walter Dubler als Verwaltungsrat angehört, ausgelöst.

Frage 2

Wieso hat die Gemeinde von der BDWM nicht die ganze VR-Entschädigung von CHF 10'000.00 erhalten?

Antwort

Im Bericht über die Spezialprüfung im Bereich Entschädigung / Personal der BDO AG vom 5. August 2015 wird dazu das Folgende ausgeführt: „Mit Schreiben vom 22. Juli 2015 bestätigt die BDWM Transport AG, dass für das Verwaltungsratsmandat von Walter Dubler für das Jahr 2014 insgesamt CHF 10'000.00, aufgeteilt zwischen der Gemeinde Wohlen und Walter Dubler, vergütet wurden. Die Aufteilung der Vergütung sei in Absprache zwischen Walter Dubler und dem ehemaligen Leiter Finanzen der BDWM Transport AG erfolgt.“

Frage 3

Wieso hat der Gemeindeammann den privat erhaltenen Betrag von CHF 2'000.00 nicht an die Gemeindekasse abgeliefert, obwohl er vom Gemeinderat keine schriftliche Zustimmung für dieses Nebenamt hatte und obwohl dieses VR-Mandat eindeutig einen Zusammenhang mit seinem Amt als Gemeindeammann aufweist?

Antwort

Im Bericht über die Spezialprüfung im Bereich Entschädigung / Personal der BDO AG vom 5. August 2015 wird dazu das Folgende ausgeführt: „Die Aufteilung in Spesen und Entschädigungen habe der zuständige Leiter Finanzen der BDWM Transport AG gemacht. In Anlehnung an das Vergütungsreglement des Verwaltungsrats der BDWM Transport AG werden damit die Zeit für die Sitzungsvorbereitungen, Sitzungsteilnahmen und Reisespesen pauschal abgedeckt. Auch wird damit der aus dem Gesetz den Verwaltungsräten erwachsenden Verantwortung und möglichen strafrechtlichen Klagen Rechnung getragen.“

Gemäss dem vom Gemeinderat bei Dr. iur. Michael Merker in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten vom 20. August 2015 gehört Gemeindeammann Walter Dubler seit 2001 dem Verwaltungsrat der BDWM Transport AG an. Bis ins Jahr 2010 wurde er vom Gemeinderat in diese Funktion delegiert. Zu diesem Zeitpunkt lag damit eine „Zustimmung“ des Gemeinderates zu diesem Mandat vor. Die Statuten der BDWM Transport AG wurden am 26. Mai 2010 dahingehend revidiert, dass das Vorschlagsrecht der Gemeinden entfiel. Nach den geltenden Art. 8 und 19 der Statuten wählt die Generalversammlung der Aktionäre die Mitglieder des Verwaltungsrats. Die (erstmalige) Zustimmung zu einem Mandat (Dauerverfügung) hat deshalb so lange Bestand, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf liegt nicht vor.

Frage 4

Hat der Gemeindeammann von der BDWM im Jahr 2014 oder für das Geschäftsjahr 2014 weitere Zahlungen oder geldwerte Leistungen erhalten (z.B. für Spesen, Sitzungsgelder, Entschädigungen für Protokollführung, Generalabonnement etc.)? Falls ja: Welche Beträge unter welchen Titeln?

Antwort

Gemäss Auskunft der BDWM Transport AG hat Walter Dubler keine weiteren Zahlungen und/oder geldwerte Leistungen erhalten. In seiner Zeit als Verwaltungsrat der BDWM Transport AG hat Walter Dubler nie ein Generalabonnement erhalten.

Frage 5

Hat der Gemeindeammann in den Jahren 2001 bis 2013 von der BDWM Direktzahlungen (Honorare und Spesen) auf sein persönliches Konto erhalten? Falls ja: Welche Beträge für welche Jahre?

Antwort

Gemäss Auskunft der BDWM Transport AG bzw. aufgrund der vorliegenden Belege sind folgende Zahlungen erfolgt:

Jahr	VR 1. Sem. Zahlung an Gemeinde	VR 2. Sem. Zahlung an Gemeinde	VR Zahlung an Walter Dubler	Total
2001	-	-	4'300.00	4'300.00
2002	1'583.00	1'333.00	834.00	3'750.00
2003	1'833.00	1'589.75	837.00	4'259.75
2004	1'106.50	1'356.50	857.00	3'320.00
2005	1'365.35	1'335.10	865.30	3'565.75
2006	3'990.00	4'000.00	1'350.00	9'340.00
2007	3'810.00	3'810.00	1'020.00	8'640.00
2008	4'121.20	6'121.20	1'390.00	11'632.40
2009	5'625.00	5'875.00	1'450.00	12'950.00
2010	6'937.50	6'150.00	2'041.10	15'128.60
2011	6'750.00	6'750.00	2'250.00	15'750.00
2012	5'000.00	5'000.00	-	10'000.00
2013	2'000.00	4'000.00	3'750.00	9'750.00
2014	4'000.00	4'000.00	1'875.00	9'875.00
2015	5'000.00			5'000.00

Frage 6

Wann hat der Gemeinderat in Anwendung von § 8 Abs. 1 des Anstellungsreglements des Gemeindeamanns beschlossen, dass der Gemeindeammann das VR-Mandat bei der BDWM ausüben darf?

Antwort

Anlässlich der Ressortzuteilung hinsichtlich der Amtsperiode 1998 - 2001 hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 1997 bzw. 18. Dezember 1997 Walter Dubler jeweils in die damaligen Verwaltungsräte der Bremgarten-Dietikon-Bahn AG und der Wohlen-Meisterschwanden-Bahn AG delegiert. Hinsichtlich der darauffolgenden Amtsperiode 2002 - 2005 hat der Gemeinderat im Rahmen der Ressortzuteilung an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2001 beschlossen, Walter Dubler in den Verwaltungsrat der BDWM Transport AG zu delegieren.

Gemäss dem vom Gemeinderat bei Dr. iur. Michael Merker in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten vom 20. August 2015 gehört Gemeindeammann Walter Dubler seit 2001 dem Verwaltungsrat der BDWM Transport AG an. Bis ins Jahr 2010 wurde er vom Gemeinderat in diese Funktion delegiert. Zu diesem Zeitpunkt lag damit eine „Zustimmung“ des Gemeinderates zu diesem Mandat vor. Die Statuten der BDWM Transport AG wurden am 26. Mai 2010 dahingehend revidiert, dass das Vorschlagsrecht der Gemeinden entfiel. Nach den geltenden Art. 8 und 19 der Statuten wählt die Generalversammlung der Aktionäre die Mitglieder des Verwaltungsrats. Die (erstmalige) Zustimmung zu einem Mandat (Dauerverfügung) hat deshalb so lange Bestand, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf liegt nicht vor.

Frage 7

Wann hat der Gemeinderat in Anwendung von § 8 Abs. 2 des Anstellungsreglements des Gemeindeamanns beschlossen, dass das VR-Mandat des Gemeindeamanns bei der BDWM keinen Zusammenhang mit dem Gemeindeammannamt aufweisen soll, sodass der Gemeindeammann Entschädigungen nicht hätte abliefern müssen?

Antwort

Gemäss dem vom Gemeinderat bei Dr. iur. Michael Merker in Auftrag gegebenem Rechtsgutachten vom 20. August 2015 gehen die Entschädigungen nach § 8 Anstellungsreglement Gemeindeammann bei Mandaten, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammannamt erfolgen, zu Gunsten der Einwohnergemeinde. Ein hinreichender Zusammenhang besteht in verfassungskonformer Auslegung dann, wenn das Verwaltungsratsmandat in amtlicher Funktion bzw. als Behördenvertreter – als Gemeindeammann – und nicht privat wahrgenommen wird. Ein solcher Zusammenhang besteht heute nicht. Zwar besteht ein historischer Kausalzusammenhang, weil Walter Dubler im Jahr 2001 in seiner Funktion als Gemeindeammann zum Verwaltungsrat gewählt wurde. Seit 2010 sind die Mitglieder des Verwaltungsrats aber aufgrund ihrer Fähigkeiten zu bestimmen und es erfolgte seitens der Gemeinde Wohlen keine Nomination von Walter Dubler für den Verwaltungsrat mehr. Er gehört diesem heute auch nicht als Vertreter der Gemeinde Wohlen an, sondern aufgrund des erworbenen Fachwissens. Das Verwaltungsrats honorar steht somit Walter Dubler und nicht der Gemeinde Wohlen zu. Soweit ersichtlich ist der Gemeinde Wohlen zufolge des Mandats auch kein Schaden entstanden.

Frage 8

Wie erklärt der Gemeinderat, dass die VR-Entschädigung für das Jahr 2014 aufgeteilt wurde?

Antwort

Im Bericht über die Spezialprüfung im Bereich Entschädigung / Personal der BDO AG vom 5. August 2015 wird dazu das Folgende ausgeführt: „Mit Schreiben vom 22. Juli 2015 bestätigt die BDWM Transport AG, dass für das Verwaltungsratsmandat von Walter Dubler für das Jahr 2014 insgesamt CHF 10'000.00, aufgeteilt zwischen der Gemeinde Wohlen und Walter Dubler, vergütet wurden. Die Aufteilung der Vergütung sei in Absprache zwischen Walter Dubler und dem ehemaligen Leiter Finanzen der BDWM Transport AG erfolgt.“

Frage 9

Hat der Gemeinderat vom Gemeindeammann den Betrag von CHF 2'000.00 für das Jahr 2014 zurückgefordert? Wenn nein: Wann wird der Gemeinderat dies tun?

Antwort

Gemäss dem vom Gemeinderat bei Dr. iur. Michael Merker in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten vom 20. August 2015 handelt es sich um ein Privatmandat. Daraus folgernd, steht Walter Dubler das gesamte von der BDWM Transport AG ihm ausgerichtete Verwaltungsrats honorar zu. Dementsprechend sieht der Gemeinderat keine Veranlassung für die Geltendmachung von Rückforderungen.

Frage 10

Wird der Gemeinderat eine Strafanzeige gegen den Gemeindeammann einreichen, weil dieser im Jahr 2014 einen Teil der VR-Entschädigung ohne Bewilligung und ohne Wissen des Gemeinderats auf sein Privatkonto überweisen liess, was strafrechtlich relevant sein dürfte (Anzeigepflicht gemäss § 34 Abs. 1 EG StPO)? Oder will der Gemeinderat abwarten, bis die Staatsanwaltschaft von sich aus aktiv wird?

Antwort

Gemäss dem vom Gemeinderat bei Dr. iur. Michael Merker in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten vom 20. August 2015 handelt es sich um ein Privatmandat. Daraus folgernd, steht Walter Dubler das gesamte von der BDWM Transport AG ihm ausgerichtete Verwaltungsratshonorar zu. Dementsprechend sieht der Gemeinderat keine Veranlassung für die Einreichung einer Strafanzeige.

Frage 11

Hat die BDWM dem Gemeindeammann für das Jahr 2014 einen Lohnausweis ausgestellt? Falls ja: Welcher Lohn wurde im Lohnausweis bescheinigt (CHF 2'000.00 oder CHF 8'000.00)?

Antwort

Gemäss Auskunft der BDWM Transport AG wurden CHF 1'875.00 als Nettolohn ausgewiesen.

Frage 12

Wie sieht es mit den Sozialabgaben aus?

Antwort

Gemäss Auskunft der BDWM Transport AG ist auf den relevanten Beträgen die an Walter Dubler ausbezahlt wurden AHV abgerechnet worden.

Frage 13

Hat der Gemeindeammann den von ihm direkt und privat kassierten Teil der VR-Entschädigung (ev. als Spesen getarnt) 2014 und in früheren Jahren in seiner Steuererklärung als Einkommen deklariert?

(Falls sich der Gemeinderat wie schon im Fall der REPLA-Honorare hinter dem Steuergeheimnis verstecken will, ist er aufgefordert und verpflichtet, eine Meldung des Sachverhalts beim Steueramt zu erstatten.)

Antwort

Im Sinne von § 164 Abs. 1 StG (Steuergesetzgebung des Kantons Aargau vom 15.12.1998) obliegt es der örtlichen Steuerkommission eine gesetzeskonforme Steuerveranlagung herbeizuführen. Die Steuerkommission ist eine vom Volk gewählte, dem Gemeinderat nebenstehende Behörde. Sie ist an die Oficialmaxime gebunden. Der Gemeinderat ist somit für das Steuerveranlagungsverfahren weder formell, noch materiell zuständig und hat keine Einsicht in die Steuerakten. Die Steuerbehörden sind gemäss 170 StG an das Amtsgeheimnis gebunden und müssen über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden, sowie über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern. Zusammenfassend beurteilt, kann der Gemeinderat zur Frage 13, infolge mangelnder Zuständigkeit und Rechtsgrundlage, keine Antwort erteilen.

Frage 14

Wie lange will der Gemeinderat das „System Dubler“ noch dulden?

Antwort

Walter Dubler ist eine auf vier Jahre für eine Amtsperiode vom Volk gewählte Magistratsperson.

Freundliche Grüsse



Paul Huwiler
Vizeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilage

- Bericht von Dr. iur. Michael Merker, Rechtsanwalt,
Baur Hürlimann Rechtsanwälte und Notare, Baden

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien